

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1968	Nummer 34
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	27. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich	302
2103	28. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv) — AuslGVwv/AA NW —	302
5201	21. 2. 1968	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	303

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 2. 1968	RdErl. — Ausländerwesen; Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen	303
28. 2. 1968	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	303
	Arbeits- und Sozialminister	
23. 2. 1968	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	304
	Notiz	
28. 2. 1968	Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf	304
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 32. und 33. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 12. März, und Mittwoch, dem 13. März 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags	305
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1968	304

L**2103****Ausländerwesen****Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1968 — I C 3/43.548

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hat sich der Fahrpreis für Transportgefangene, die über Salzburg per Eisenbahn an die jugoslawische Grenze befördert werden, um 6,— DM je Gefangener erhöht.

Abschnitt H des RdErl. v. 1. 2. 1964 (SMBl. NW. 2103) erhält daher nach den Einleitungssätzen folgende Fassung:

1. Italien**a) über Mittenwald—Scharnitz—Brenner**

Fahrkosten	5,— DM
Transportkosten	13,30 DM
insgesamt	18,30 DM

b) über Kiefersfelden—Kufstein—Brenner

Fahrkosten	10,10 DM
Transportkosten	22,50 DM
insgesamt	32,60 DM

2. Jugoslawien

Fahrkosten	15,80 DM
Transportkosten	89,20 DM
Verpflegungskosten	2,— DM
insgesamt	107,— DM

3. Griechenland

Fahrkosten	71,05 DM
Transportkosten	89,20 DM
Verpflegungskosten	2,— DM
insgesamt	162,25 DM

4. Türkei

Fahrkosten	101,05 DM
Transportkosten	89,20 DM
Verpflegungskosten	4,— DM
insgesamt	194,25 DM

5. Jordanien

Fahrkosten	
Salzburg—Aleppo/Syrien	149,05 DM
Weiterfahrt mit Bahn und Bus bis Amman/Jord.	45,— DM
Transportkosten	89,20 DM
Verpflegungskosten	10,— DM
Zusätzliche Verpflegungskosten für die etwa zehntägige Reise	25,— DM
insgesamt	318,25 DM

Da es die Bundespolizeidirektion Salzburg ablehnt, Fahrkarten für durchzubefördernde Transportgefangene zu lösen, müssen mit den Transportgefangenen zugleich die Fahrkarten für diese, und zwar für die Strecken Salzburg—Jesenice (Jugoslawien), Salzburg—Saloniki (Griechenland), Salzburg—Istanbul (Türkei) oder Salzburg—Jordanien (bis Aleppo/Syrien), übergeben werden.

Die Bundespolizeidirektion Salzburg berechnet seit dem 1. 11. 1966 folgende Kosten:

a) Verpflegungskosten und Übernachtungsgebühr für die Unterbringung im Polizeigefangenenhaus je Häftling	3,40 DM
b) Fahrkosten, Bereitschafts- und Reisegebühren je Begleitbeamter	60,40 DM

nach den in Österreich geltenden Dienstvorschriften sind einzusetzen für

- 1—4 Transportgefangene 2 Begleitbeamte
5—6 Transportgefangene 3 Begleitbeamte
7—8 Transportgefangene 4 Begleitbeamte.

— MBl. NW. 1968 S. 302.

2103**Ausländerwesen****Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVvv) — AuslGVvv/AA NW —**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1968 — I C 3/43.104

Der RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBl. NW. 2103) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschn. II Nr. 214/2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2. 14/2

Ausländische Praktikanten, die zu ihrer beruflichen Ausbildung in die Bundesrepublik kommen und denen aus öffentlichen Mitteln oder von gemeinnützigen Stellen ein Stipendium bewilligt wurde, bedürfen für ihre Einreise keiner Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks, wenn nicht beabsichtigt ist, neben der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Ausländische Praktikanten, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen, erhalten ab 1. 12. 1967 von den zuständigen deutschen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen nach folgendem Muster:

Bescheinigung

Herrn/Frau geb.:
wohnhaft in
Staatsangehörigkeit
Reisepaß-Nr. wird bestätigt, daß er/sie laut Schreiben des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom zum Zwecke der beruflichen Aus- und Fortbildung in die Bundesrepublik Deutschland eingeladen worden ist und ein Stipendium von (stipendienvergebende Stelle) in Höhe von monatlich DM erhält. Es ist nicht beabsichtigt, daß er/sie in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig wird. Eine Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVauslG ist daher nicht erforderlich.

2. Im Anhang 1 werden

- a) nach Nummer 3.3.10 eingeschoben: „3.3.11 Panama (v. 24./31. 7. 1967, GMBL. S. 468)“;
b) die bisherigen Nummern 3.3.11, 3.3.12 und 3.3.13 durch die Nummern 3.3.12, 3.3.13 und 3.3.14 ersetzt;
c) nach Nummer 3.4 eingeschoben: „3.4.1 Belgien (v. 29. 12. 1948, Zusatzprotokoll vom 19. 5. 1949, Zusatzabkommen v. 11. 8./7. 9. 1949, 21. 2. 1950, 11./19. 5. 1950)“;
d) die bisherigen Nummern 3.4.1, 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.5 und 3.4.6 durch die Nummern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.5, 3.4.6 und 3.4.7 ersetzt.

— MBl. NW. 1968 S. 302.

5201

Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1968 —
B 4000 — 1.23 — IV/1

In § 16 Abs. 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349), ist bestimmt, daß für Wehrübungen von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1017) geleistet worden sind, die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 5, 5 bis 9 und 11 b des Gesetzes entsprechend gelten. Die Zeiten einer solchen Wehrübung sind danach wie Zeiten anderer Wehrübungen gemäß § 6 Abs. 1 auf die Bewährungszeit anzurechnen.

In meinem RdErl. v. 22. 1. 1968 (SMBL. NW. 5202) erhält Abschnitt VI Satz 2 daher folgende Fassung:

Dagegen ist nach § 16 Abs. 5 die Zeit einer Wehrübung von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1017) geleistet worden ist, nicht nach § 6 Abs. 4 zu berücksichtigen, sondern gemäß § 6 Abs. 1 auf die Bewährungszeit anzurechnen (vgl. hierzu Abschnitt III).

— MBL. NW. 1968 S. 303.

II.

Innenminister

Ausländerwesen

Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1968 —
I C 3/43.44 — T 10

Die in Absatz 2 des RdErl. v. 6. 10. 1967 (MBL. NW. S. 1755) erwähnte Klärung des Auswärtigen Amtes hinsichtlich der Durchreise abgeschobener türkischer Staatsangehöriger durch Griechenland hat inzwischen stattgefunden.

Die griechische Botschaft hat bestätigt, daß Griechenland bereits im Jahre 1965 den Visumzwang für die Ein- und Durchreise türkischer Staatsangehöriger wieder eingeführt hat.

Trotz dieser einschränkenden Maßnahmen ist die griechische Regierung bereit, in Fällen, in denen die deutschen Behörden eine Durchreise türkischer Staatsangehöriger durch Griechenland zwecks Abschiebung in die Türkei für notwendig erachten, den Sichtvermerk für die aus der Bundesrepublik abzuschiebbenden türkischen Staatsangehörigen zu gewähren. Voraussetzung ist aber, daß die zuständigen deutschen Stellen diese Fälle den griechischen Konsulaten in der Bundesrepublik zur Kenntnis bringen, die von der Botschaft Anweisung erhalten haben, in solchen Sonderfällen Ausnahmen von der Sichtvermerk-Beschränkung zu machen und das erbetene Durchreisevisum für die abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen ohne weitere Formalitäten zu erteilen.

Bei Abschiebungen auf dem Landwege durch Bulgarien ist weiterhin davon auszugehen, daß ein Durchreisevisum erforderlich ist. Dieses wird von der Bulgarischen Handelsvertretung in Frankfurt/Main, Staufstraße 4, ausgestellt.

Für die Durchreise abgeschobener türkischer Staatsangehöriger durch Jugoslawien ist ein Durchreisevisum nicht erforderlich. Bei Anträgen an den Bundesminister des Innern um Einholung des Durchreisevisums für Österreich soll angegeben werden, daß das Durchreisevisum für Griechenland vorliegt, wenn die Reise durch Griechenland führt.

— MBL. NW. 1968 S. 303.

Personenstandswesen

Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1968 — I B 3/14.66.12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter und die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1968 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen und Lippe Fortbildungskurse nach anliegendem Plan durchgeführt. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 10,— DM je Standesamt. Die durch die Teilnahme an den Schulungskursen entstehenden Kosten fallen als Kosten der Standesamtsverwaltung gemäß § 57 Abs. 1 PSTG der Gemeinde zur Last.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

Plan

für die Fortbildungskurse im Jahre 1968

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungskurse, die jeweils von 9 bis 15 Uhr dauern. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden den Standesbeamten, ihren Stellvertretern und den Sachbearbeitern für Personenstandsangelegenheiten die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Am 17. April und 1. Oktober

1. Landkreise Siegen und Wittgenstein
2. Kreisfreie Stadt Herford, Landkreise Herford und Lübbecke

Am 18. April und 2. Oktober

3. Landkreis Olpe
4. Landkreis Minden

Am 19. April und 3. Oktober

5. Landkreise Brilon und Meschede
6. Landkreis Lemgo

Am 23. April und 8. Oktober

7. Landkreis Beckum
8. Landkreis Detmold

Am 24. April und 9. Oktober

9. Landkreise Lippstadt und Soest
10. Kreisfreie Stadt Bielefeld, Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück

Am 25. April und 10. Oktober

11. Landkreis Unna
12. Landkreise Paderborn und Büren

Am 7. Mai und 15. Oktober

13. Ennepe-Ruhr-Kreis
14. Landkreis Borken und Stadtkreis Bocholt

Am 8. Mai und 16. Oktober

15. Landkreise Altena und Iserlohn
16. Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg

Am 9. Mai und 17. Oktober

17. Landkreis Arnsberg
18. Landkreise Coesfeld und Lüdighausen

Am 14. Mai und 22. Oktober

19. Kreisfreie Stadt Münster, Landkreise Münster und Warendorf
20. Landkreise Warburg und Höxter

Am 15. Mai und 23. Oktober

21. Sämtliche Kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg

Am 16. Mai und 24. Oktober

22. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Landkreis Recklinghausen.

— MBL NW. 1968 S. 303.

Arbeits- und Sozialminister

**Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1968 —
IV B 2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV.

NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt:

Die Arbeiter-Samariter-Jugend, Deutschland,
Landesverband Nordrhein-Westfalen

sowie die ihr als Mitglieder angeschlossenen Bezirksverbände:

Bezirk östl. Westfalen in Bielefeld

Bezirk westl. Westfalen in Massen

Bezirk Rheinland in Bottrop.

— MBL NW. 1968 S. 304.

Notiz**Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 28. Februar 1968
P A 2 — 446 — 1/68

Die Bundesregierung hat dem zum Schweizerischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Adolfo Spargnapani am 16. Februar 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn René Cuttat, am 16. Februar 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBL NW. 1968 S. 304.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 5 v. 1. 3. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Zweigstelle Lichtenau	49	sofortige Beschwerde unzulässig. Das gilt auch dann, wenn der Gläubiger, gegen den sich diese Maßnahme richtet, nicht Vergleichsgläubiger ist. OLG Hamm vom 13. Juni 1967 — 15 W 213/67
Einrichtung der Gnadenstellen und die ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwälten bei der Bearbeitung von Gnadensachen	49	
Bekanntmachungen	50	Strafrecht
Hinweise auf Rundverfügungen	50	1. StGB § 68. — Die richterliche Verfügung auf der Revisionsrechtfertigungsschrift: „1.) Gesehen. 2.) Herrn Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ unterbricht die Verjährung. OLG Hamm vom 20. Juli 1967 — 2 Ss 802/67
Personalnachrichten	51	2. StGB §§ 226 a, 315 c. — Die Einwilligung des gefährdeten Mitfahrers kann die Rechtswidrigkeit der Straßenverkehrgefährdung nicht beseitigen. — Der gefährdete Mitfahrer scheidet als Schutzobjekt des § 315 c StGB aus, wenn der Fahrer die Straßenverkehrgefährdung vorsätzlich verübt und der Mitfahrer zu diesem Vergehen wissentlich Anstiftung oder Beihilfe begeht. OLG Hamm vom 21. Juli 1967 — 1 Ss 608/67
Gesetzgebungsübersicht	52	3. StGB § 316. — Leitet der Tatrichter die Fahruntüchtigkeit des Kraftfahrers aus dem Ergebnis der vom Arzt bei der Blutentnahme angestellten Tests her, so muß er, da Bedeutung und Wert der sich dabei ergebenden Ausfälle sehr unterschiedlich sind, genaue Feststellungen darüber treffen, welche konkreten Ausfallerscheinungen sich beim Angeklagten gezeigt haben. OLG Hamm vom 26. Juni 1967 — 4 Ss 779/67
Rechtsprechung		
Zivilrecht		Kostenrecht
1. BGB § 1800 II. — Zur persönlichen Anhörung des Mündels im Verfahren nach § 1800 II BGB. OLG Hamm vom 24. Juli 1967 — 15 W 371/67	53	KostO §§ 64, 67, 35. — Die Eintragung der Ausübung eines Rangvorbehaltes bei dem zurücktretenden Recht stellt keine Eintragung einer Rechtsänderung im Sinne von § 64 I KostO dar; sie fällt auch nicht unter § 67 KostO, sondern stellt ein gebührenfreies Nebengeschäft (§ 35 KostO) zu der Eintragung des vorbehaltenen Rechts dar. OLG Köln vom 5. Mai 1967 — 8 W 2/67
2. HGB §§ 49, 161; GmbH § 35. — Die GmbH als persönlich haftender Gesellschafter einer GmbH & Co. kann auch durch die bei der GmbH bestellten Prokuristen vertreten werden. OLG Hamm vom 3. Juli 1967 — 15 W 283/67	53	
3. GBO § 29 I; HGB § 9 III, IV; HRegVfg. § 29 I Ziff. 1, 2. — Im Grundbuchverkehr genügt zum Nachweis der Firmenänderung die Vorlage beglaubigter Abschriften aus dem Handelsregister (Genossenschaftsregister), während der Nachweis der Identität im übrigen als Nachweis einer Tatsache nur durch öffentliche Urkunden i. S. des § 29 I S. 2 GBO erbracht werden kann. — Für die Beglaubigung der Abschriften und Ablichtungen aus dem Handelsregister (Genossenschaftsregister) ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ausschließlich zuständig. OLG Hamm vom 27. Juni 1967 — 15 W 257/66	54	
4. VerglO § 48 II, § 121. — Gegen eine Maßnahme des Vergleichsgerichts nach § 48 II VerglO ist die		

— MBL NW. 1968 S. 304.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 32. und 33. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Dienstag, dem 12. März, und Mittwoch, dem 13. März 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 2. Lesung	
1	676	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesÄndG —) Berichterstatter des Ausschusses für Innere Verwaltung: Abg. Ermert (SPD)	und 3. Lesung
2	656 532	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Berichterstatter des Ausschusses für Innere Verwaltung: Abg. Smektala (SPD)	
3	657	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses: Abg. Dr. Hüsck (CDU)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
4	678	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte, Landkreis Münster	
		II. Anträge	
5	645	Fraktion der SPD: Organisatorische Maßnahmen zur Ordnung des öffentlichen Nahverkehrs im Ruhrgebiet	
		III. Ausschlußberichte	
6	667 607	Haushalts- und Finanzausschuß: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1966 Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	
7	666	Justizausschuß: Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.